Zusammenschlussvertrag

Zusammenschlussvertrag zwischen

- der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Buchs,
 vertreten durch die Kirchenpflege,
 diese vertreten durch Nilas Schweizer, Präsident, und Denise Derrer, Finanzvorsteherin, und
- der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dällikon-Dänikon,
 vertreten durch die Kirchenpflege,
 diese vertreten durch Esther Meier, Präsidentin, und Romy Zimmermann, Finanzvorsteherin, und
- der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Otelfingen-Boppelsen-Hüttikon, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch Werner Kübler, Präsident, und Peter Hügli, Aktuar, und
- der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Regensdorf, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch Harry Etzensperger, Präsident, und Christoph Burri, Finanzvorsteher, betreffend Zusammenschluss der Kirchgemeinden.

Art. 1 Zweck

- ¹ Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden *Buchs, Dällikon-Dänikon, Otelfingen-Boppelsen-Hüttikon und Regensdorf* (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen Kirchgemeinde zusammenzuschliessen.
- ² Die neue Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden *Buchs, Dällikon, Dänikon, Otelfingen, Boppelsen, Hüttikon und Regensdorf.* Entsprechend den bisherigen Kirchgemeinden umfasst sie die Ortskirchen Buchs, Dällikon-Dänikon, Otelfingen-Boppelsen-Hüttikon und Regensdorf.
- ³ Durch den Zusammenschluss sollen die kirchliche Vielfalt im Furttal und ein von freiwilligen Mitarbeitenden mitgestaltetes kirchliches Leben vor Ort gestärkt und Angebote ermöglicht werden, die den jeweils zeitgemässen Bedürfnissen entsprechen. Gottesdienste sollen weiterhin wie gewohnt in allen vier Ortskirchen stattfinden. Organisation und Verwaltung sollen möglichst vereinfacht und optimiert werden.

Art. 2 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt per 1. Juli 2018.

Art. 4 Treuepflicht

¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen, keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen, und an den Kirchgemeindeversammlungen unter den Vertragsgemeinden abgestimmte Anträge einzubringen.

- ² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid den übrigen Vertragsgemeinden zur Vernehmlassung zuzustellen:
- a. Übernahme von neuen Aufgaben,
- b. Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,
- c. die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d. wichtige personelle Änderungen,
- e. Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab Fr. 50'000. im Einzelfall,
- f. die Veräusserung von Finanzvermögen,
- g. Budgets der Jahre bis zum Zusammenschluss.

Art. 5 Koordinationsgruppe

¹ Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden setzen unmittelbar nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag eine Koordinationsgruppe ein. Die Koordinationsgruppe ist für die Vorbereitung des Zusammenschlusses, für den Austausch von Information und für die Einhaltung der Treuepflicht besorgt.

² Die stimmberechtigten Mitglieder der Koordinationsgruppe sind:

- a. der Präsident der Kirchenpflege Buchs,
- b. die Präsidentin der Kirchenpflege Dällikon-Dänikon,
- c. der Präsident der Kirchenpflege Otelfingen-Boppelsen-Hüttikon,
- d. der Präsident der Kirchenpflege Regensdorf
- ³ Zusätzlich nehmen an den Sitzungen der Koordinationsgruppe mit beratender Stimme teil:
- e. eine Pfarrperson, die von den Pfarrpersonen der Vertragsgemeinden aus ihrer Mitte bestimmt wird,
- f. eine Angestellte oder ein Angestellter, die von den Angestellten der Vertragsgemeinden aus deren Mitte bestimmt wird,
- g. ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege,
- h. eine externe, die Projektleitung wahrnehmende Person,
- i. nach rechtskräftiger Wahl die oder der designierte Präsident/in der neuen Kirchenpflege.
- ⁴ Sitzungen der Koordinationsgruppe werden von der Projektleitung vorbereitet, geleitet und dokumentiert. Formelle Entscheidungen erfordern das einfache Mehr der stimmberechtigten Mitglieder. Die Tätigkeit der Koordinationsgruppe endet mit der Konstituierung der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde.
- ⁵ Die Koordinationsgruppe kann Sachgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. Sie verfügt über die Mittel, die von den Vertragsgemeinden im Hinblick auf den Zusammenschluss gesprochen wurden.
- ⁶ Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Organe der vier Vertragsgemeinden bis zum Datum des Zusammenschlusses unverändert.

Art. 6 Kirchgemeindename

Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen "Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Furttal".

Art. 7 Abstimmung Kirchgemeindeordnung

¹ Die Stimmberechtigten der diesem Zusammenschlussvertrag zustimmenden Vertragsgemeinden beschliessen auf Antrag ihrer Kirchenpflegen in den Kirchgemeindeversammlungen nach dessen Annahme über die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde. Die Kirchgemeindeversammlungen sind für Juni 2017 vorgesehen.

² Wird die Kirchgemeindeordnung von den Stimmberechtigten einer oder mehrerer der Vertragsgemeinden zurückgewiesen oder abgelehnt, so unterbreiten die Kirchenpflegen der zustimmenden Vertragsgemeinden den Stimmberechtigten in ihren Kirchgemeindeversammlungen innerhalb von sechs Monaten eine überarbeitete Fassung der Kirchgemeindeordnung zur Abstimmung. Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden, die der Kirchgemeindeordnung zugestimmt haben, unterbreiten den Stimmberechtigten in ihren Kirchgemeindeversammlungen binnen der nämlichen Frist allfällige Änderungen gegenüber der beschlossenen Kirchgemeindeordnung.

Art. 8 Wahlleitung 2018

Die Aufgabe der Wahlleitung für die Wahl der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde wird der Kirchenpflege der mitgliedermässig grössten, diesem Zusammenschlussvertrag zustimmenden Vertragsgemeinde übertragen. Diese übergibt die Wahlleitung der politischen Gemeinde, die für die Wahl ihrer Kirchenpflege zuständig ist.

Art 9 Urnenabstimmung

¹ Wird gemäss Kirchgemeindeordnung an einer Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung zum Zusammenschlussvertrag verlangt, so findet diese am 24. September 2017 statt, ohne Einfluss auf die zwischenzeitliche Tätigkeit der Koordinationsgruppe.

Art. 10 Wahlen

- ¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde wählen deren Kirchenpflege an der Urne.
- ² Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.
- ³ Die Koordinationsgruppe bestimmt den Wahltermin im März oder April 2018.
- ⁴ Die Konstituierung der Kirchenpflege erfolgt nach Ablauf der Rekursfrist, spätestens aber auf 1. Juli 2018.
- ⁵ Die erste Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde wählt deren Rechnungsprüfungskommission

Art. 11 Beschluss Budget

- ¹ Das erste Budget der neuen Kirchgemeinde wird durch die Kirchenpflegen der vier Vertragsgemeinden ausgearbeitet. Es entsteht durch die Konsolidierung der je in Buchs, Dällikon-Dänikon, Otelfingen-Boppelsen-Hüttikon und Regensdorf erstellten Budgets.
- ² Die Beschlussfassung über das erste, konsolidierte Budget (Budget 2018) der neuen Kirchgemeinde erfolgt an den Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden vom **Dezember 2017.** Es wird von den amtierenden Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden geprüft.

Art. 12 Behörden

- ¹ Die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde besteht bei Zustimmung aller vier Kirchgemeinden aus neun Mitgliedern, bei Zustimmung dreier Kirchgemeinden aus sieben Mitgliedern und bei Zustimmung zweier Kirchgemeinden aus fünf Mitgliedern. Eine angemessene zahlenmässige Vertretung der Mitglieder aller Ortskirchen wird angestrebt.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde besteht aus fünf Mitgliedern. Eine angemessene zahlenmässige Vertretung der Mitglieder aller Ortskirchen wird angestrebt.
- ³ Im Übrigen regelt die neue Kirchgemeindeordnung die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

Art. 13 Verwaltung und Sitz

Die Annahme dieses Vertrags durch alle Vertragsgemeinden vorausgesetzt, befindet sich der **Verwaltungssitz** der Kirchgemeinde Furttal in Regensdorf, der **amtliche Sitz** in Otelfingen. Andernfalls bestimmt die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde den Verwaltungssitz und den amtlichen Sitz.

Art. 14 Kasualien

Kasualien finden bis auf Weiteres in jener Ortskirche der neuen Kirchgemeinde statt, in der ein Gemeindeglied seinen Wohnsitz hat oder hatte.

Art. 15 Grundsatz

- ¹ Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.
- ² Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Juli 2018 (Datum des Zusammenschlusses) auf die neue Kirchgemeinde Furttal über. Die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde veranlasst deren Übertragung im Grundbuch bis 31. Dezember 2018.
- ³ Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses haftet die neue Kirchgemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 16 Personal

- ¹ Die bestehenden Anstellungsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Kirchgemeinde per 1. Juli 2018 (Datum des Zusammenschlusses) übernommen.
- ² Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und durch die Koordinationsgruppe allenfalls neu festgelegt.
- ³ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag rasch möglichst eine einheitlichen Pensionskassenregelung zu treffen.

Art. 17 Archive

- ¹ Die Kirchgemeindearchive der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde wird ein neues Archiv eröffnet.
- ² Die Pfarrarchive und kirchlichen Register der Vertragsgemeinden *Buchs, Dällikon-Dänikon und Otelfingen-Boppelsen-Hüttikon* werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Das Pfarrarchiv und die kirchlichen Register der Vertragsgemeinde Regensdorf werden als Pfarrarchiv und kirchliche Register der neuen Kirchgemeinde Furttal weiter geführt.

Art. 18 Interkommunale Zusammenarbeit

- ¹ Die neue Kirchgemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei
- a. Zweckverbänden,
- b. juristischen Personen des Privatrechts,
- c. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.
- ² Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge übergeben.

Art. 19 Zustandekommen des Vertrags

- ¹ Der Vertrag bedarf zur seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung jeder Vertragsgemeinde und der Genehmigung durch den Kirchenrat. Er tritt nach Vorliegen dieser Genehmigung in Kraft. Die Beschlussfassung in den Vertragsgemeinden über den Vertrag ist in den Kirchgemeindeversammlungen vom Juni 2017 vorgesehen.
- ² Im Fall der Ablehnung oder Rückweisung durch eine Vertragsgemeinde wird der Vertrag für die verbleibenden Vertragsgemeinden wirksam.
- ³ Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch die Kirchensynode.

Art. 20 Erlasse

- ¹ Nach der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag werden folgende Erlasse auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses erarbeitet und beschlossen:
- a. Entschädigungsreglement,
- b. Stellenbeschriebe,
- Pfarrdienstordnung.
- ² Soweit die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist, werden die Erlasse der ersten Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt.
- ³ Im Übrigen bleiben Erlasse der Vertragsgemeinden nach dem Zusammenschluss zur neuen Kirchgemeinde innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Kirchgemeinde ersetzt werden.

Art. 21 Genehmigung Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2017 der Vertragsgemeinden werden von den Kirchgemeindeversammlungen der vier Vertragsgemeinden abgenommen. Sie werden von den amtierenden Rechungsprüfungskommissionen geprüft.

Art. 22 Hängige Geschäfte

- ¹ Die neue Kirchgemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.
- ² Die Kirchenpflegen der Vertagsgemeinden übergeben der neuen Kirchenpflege auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses je ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften und ein Inventar über das Finanz- und Verwaltungsvermögen.

Art. 23 Kostenverteiler

Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, proportional zur Anzahl ihrer Mitglieder.

Art. 24 Anhang

Integrierender Bestandteil des Zusammenschlussvertrages sind:

- a. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden
- b. Übersicht Verwaltungs- und Finanzvermögen
- c. Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlichrechtlichen (Zweckverbände) und privatrechtlichen (Vereine, Stiftungen etc.) Organisationen
- d. Liste der wichtigsten Anschluss- und Zusammenschlussverträge
- e. Liegenschaftenverzeichnis aller Vertragsgemeinden

Abschiede der Kirchgemeinden

Buchs, Dällikon-Dänikon, Otelfingen-Boppelsen-Hüttikon, Regensdorf:			
evangref.	evangref.	evangref.	evangref.
Kirchgemeinde	Kirchgemeinde	Kirchgemeinde	Kirchgemeinde
Buchs	Dällikon-Dänikon	Otelfingen-Boppelsen-Hüttikon	Regensdorf
Nilas Schweizer	Esther Meier	Werner Kübler	Harry Etzensperger
Präsident	Präsidentin	Präsident	Präsident
. rusidem	rasiaentin	Trasacite	rasident
Von der Kirchgemeind	eversammlung Buchs	genehmigt am	
Nilas Schweizer, Präsident Denise Derrer, Finanzvorsteherin			
Milas Schweizer, Prasident		Denise Derrer, Finanzvorsteherin	
Von der Kirchgemeindeversammlung Dällikon-Dänikon genehmigt am			
Esther Meier, Präsident		Romy Zimmermann, Finanzvorsteherin	
Von der Kirchgemeindeversammlung Otelfingen-Boppelsen-Hüttikon genehmigt am			
Werner Kübler Präsident Peter Hügli, Aktuar			
Werner Kübler Präsident Peter Hügli, Aktuar			
Von der Kirchgemeind	leversammlung Regen	sdorf genehmigt am	
Harry Etzensperger, Präsident		Christoph Burri, Finanzvorsteher	
Vom Kirchenrat genehmigt am mit KRB Nr			